

# STATUTEN

## SWISS POPS – PARACHUTISTS OVER PHORTY SOCIETY

### I. Name

#### Art. 1

Unter dem Namen „SWISS POPS - PARACHUTISTS OVER PHORTY SOCIETY“ nachfolgend SWISS POPS genannt, besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Die Generalversammlung kann für eine von ihr zu bestimmende Dauer den Sitz an einen anderen Ort verlegen.

SWISS POPS ist dem Schweizerischen Fallschirmverband angeschlossen, dessen Statuten werden anerkannt und dessen Ziele werden verfolgt.

### II. Zweck

#### Art. 2

SWISS POPS bezweckt

- die Förderung von Fallschirmanlässen für Springer über vierzig Jahre auf nationaler und internationaler Ebene, wobei Sportlichkeit und Kameradschaft gepflegt wird.
- Die Organisation von mindestens einem nationalen Anlass mit einem Wettkampf nach den speziellen POPS-Normen pro Jahr.
- Die Verbreitung der Organisation dieser Anlässe über das gesamte Gebiet der Schweiz.
- Die Information der Mitglieder über die Aktivitäten und die Einladungen ausländischer POPS-Verbände.
- Die Zusammenarbeit mit internationalen POPS-Gremien.
- Die Förderung der Teilnahme der Mitglieder an europäischen und weltweiten POPS-Veranstaltungen.

### III. Mitglieder

#### Art. 3

SWISS POPS besteht aus:

- a) Aktivmitglieder: Fallschirmspringer über vierzig Jahren, die mindestens einen selbständigen Fallschirmsprung gemacht haben.
- b) Gönnermitglieder: Personen, die durch finanzielle Unterstützung oder unentgeltliche Arbeiten den Verein unterstützen. Gönnermitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.
- c) Ehrenmitglieder: Mitglieder, die sich um SWISS POPS verdient gemacht haben, sowie Persönlichkeiten, die sich für die Luftfahrt in allgemeinen eingesetzt haben. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder gelten beim Schweizerischen Fallschirmverband und beim Aero-Club der Schweiz als Aktivmitglieder.

#### Art. 4

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

### IV. Austritt

#### Art. 5

Ein Austritt aus SWISS POPS ist dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen. Einem Austrittsgesuch wird stattgegeben, wenn alle Verpflichtungen für das laufende Jahr erfüllt sind.

### V. Ausschluss

#### Art. 6

Der Verein kann ein Mitglied wegen seines Verhaltens oder wenn er sich anderweitig gegen die Interessen von SWISS POPS vergeht, ausschliessen. Dem auszuschliessenden Mitglied soll Gelegenheit gegeben werden sich zu äussern. Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **VI. Streichung**

### **Art. 7**

Ein Mitglied, das sich trotz Mahnungen weigert den Mitgliederbeitrag zu zahlen, wird nach einem Rückstand von zwei Jahren automatisch von der Mitgliederliste gestrichen und ausgeschlossen.

## **VII. Organisation**

### **Art. 8**

Die Organe von SWISS POPS sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### **Art. 9**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von SWISS POPS.

Sie findet jährlich am unter Art. 2 erwähnten Anlass statt. Sie ist zuständig für sämtliche Entscheide, welche nicht statutengemäss dem Vorstand zustehen. Insbesondere hat sie folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Genehmigung des Kassaberichtes
- d) Genehmigung des Budgets und die Festlegung des Mitgliederbeitrages
- e) Ausschlüsse von Mitgliedern
- f) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes, den Rechnungsrevisoren und eines Suppleanten
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Revision der Statuten
- i) Auflösung von SWISS POPS

### **Art. 10**

Das Vereinsjahr endet am 30. Juni.

Die Generalversammlung findet innerhalb 5 Monaten nach diesem Datum statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

### **Art. 11**

Die Einladung mit der Traktandenliste muss mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt werden.

Im Falle einer Anhörung der Generalversammlung auf dem Korrespondenzweg, eine Form den sich der Vorstand aufgrund des Art. 66 Ziffer 2 ZGB vorbehält, gilt eine Antwortfrist von 2 Wochen.

### **Art. 12**

Einzig die anwesenden Mitglieder haben Stimmrecht. Bei Abstimmungen auf dem Korrespondenzweg werden einzig die Antworten, die in der gegebenen Frist eintreffen, berücksichtigt, wobei das Datum des Poststempels gilt.

### **Art. 13**

Wenn das Gesetz oder die Statuten nichts anders vorsehen, werden die Beschlüsse nach absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt bei Abstimmungen der Stichentscheid des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr. Jedes Mitglied kann jedoch eine geheime Abstimmung verlangen.

### **Art. 14**

Anträge sind schriftlich mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten einzureichen.

### **Art. 15**

Personen, die sich für SWISS POPS verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese werden vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgeschlagen.

#### **Art. 16**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er ist für jeweils 3 Jahre gewählt. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.  
Der Vorstand kann Kommissionen ernennen, die besondere Aufgaben behandeln.

#### **Art. 17**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- b) Durchsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) SWISS POPS nach aussen zu vertreten und dessen Interessen zu wahren
- d) Entscheide treffen, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen
- e) Organisation von mindestens einem nationalen sportlichen Anlass pro Jahr
- f) Information der Mitglieder über nationale und internationale POPS-Aktivitäten
- g) Vorkehrungen treffen im Todesfalle eines Mitgliedes

#### **Art. 18**

Die Generalversammlung ernennt zwei Rechnungsrevisoren und eine Suppleanten aus seinen Reihen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind nicht wiederwählbar. Der Amtsaltere scheidet jeweils an der Generalversammlung als Revisor aus, der Suppleant rückt als zweiter Revisor nach und ein neuer Suppleant ist zu wählen.

#### **Art. 19**

Die Revisoren sind beauftragt die Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

### **VIII. Finanzen**

#### **Art. 20**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Schenkungen, freiwillige Beiträge und andere Einnahmen

Einzig das Vereinsvermögen haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **IX. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 21**

Die Statuten können durch jede Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.

#### **Art. 22**

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen an den Schweizerischen Fallschirmverband zu Handeln eines künftig neu zu gründenden Vereins mit gleichen Zielen in Verwahrung zu geben.

#### **Art. 23**

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Locarno-Magadino, den 1. November 1997

Der Präsident  
Théo Fritschy

Der Sekretär  
Michel Desmeules

**Bei Unstimmigkeiten gilt die französische Version der Statuten**